



[Landesjugendring NRW, Postfach 22 12 60, 41435 Neuss](#)

An die

- Mitglieds- und Anschlussverbände des LJR NRW
- Stadt- und Kreisjugendringe in NRW

Zur Kenntnis an

- den Hauptausschuss LJR NRW
- den Vorstand LJR NRW

Arbeitsgemeinschaft der
Jugendverbände in
Nordrhein-Westfalen

Neuss, 10.12.2012

Mail: info@ljr-nrw.de

Telefon: 0 21 31/46 95-0

Empfehlungen zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Landesjugendämter haben in der vergangenen Woche in einem Rundschreiben an alle Leiterinnen und Leiter der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen über die gemeinsamen Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII (Führungszeugnispflicht für Ehren- und Nebenamtliche) informiert.

Diese Empfehlungen findet ihr in der Anlage. Sie wurden von den Landesjugendämtern gemeinsam mit den freien Trägern von G5 (Landesjugendring, Arbeitsgemeinschaft Offene Türen, Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit und Paritätisches Jugendwerk) und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet. **Insofern stellen sie aus Sicht des Landesjugendrings einen Kompromiss dar, der geschlossen wurde, um einheitliche Regelungen für ganz NRW zu ermöglichen.**

Die nun vorliegenden gemeinsamen Empfehlungen für NRW orientieren sich in den wesentlichen Punkten an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 25.09.2012, die wir euch im Anhang noch einmal mitschicken. Diese Empfehlungen wurden von Vertretern freier und öffentlicher Träger auf Bundesebene erarbeitet. Es empfiehlt sich bei Weitergabe der NRW Empfehlungen auch die des Deutschen Vereins mitzudenken und sie entsprechend weiter zu reichen.

In Verbindung mit den Präventionskonzepten der einzelnen Verbände ist das in den NRW Empfehlungen unter Punkt 2. genannte Prüfschema der Tätigkeiten von Neben- und Ehrenamtler/innen zu sehen. Die Erstellung eines solchen Schemas durch die Verbände und eure Bewertung der ausgeübten Tätigkeiten, ist nach den vereinbarten Empfehlungen Grundlage und Voraussetzung für Vereinbarungen mit den Jugendämtern.

Liefer- und Besucheradresse

Landesjugendring NRW

Martinstraße 2 a

41472 Neuss

Tel: 02131/46 95-0

Fax: 02131/46 95-19

Mail: info@ljr-nrw.de

Web: www.ljr-nrw.de

Bankverbindung

VR Bank e.G.

Kto 230 252 1010

BLZ 305 605 48

Vereinsregister

VR 2066

Amtsgericht Neuss

Beauftragt, entsprechende Vereinbarungen z.B. mit den Jugendverbänden abzuschließen, ist jeweils der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Empfehlungen raten, jeweils Vereinbarungen auf Kreisebene zu treffen. Wir raten dringend, dieser Empfehlung zu folgen wird, um eine möglichst große Einheitlichkeit für NRW herzustellen. Für den Prozess des Abschließens von Vereinbarungen verweisen wir auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins und auf die bereits zugesandten Informationen des Deutschen Bundesjugendrings. Vereinbarungen sind danach nicht einseitig festzulegen, sondern partnerschaftlich im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auszuhandeln. Über die Grundsätze dieser Vereinbarungen soll danach jeweils der Jugendhilfeausschuss entscheiden. Der Abschluss der Vereinbarungen selbst gilt als laufendes Geschäft der Verwaltung des Jugendamtes.

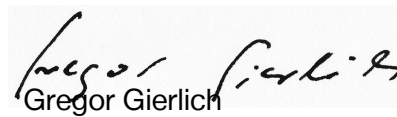
Regelungen für Vereinbarungen bei Veranstaltungen von landesweiten Trägern bzw. für überregionale oder landesweite Aktivitäten sind nicht Gegenstand dieser Empfehlungen. Hierzu werden noch Gespräche mit beiden Landesjugendämtern geführt. Über das Ergebnis werden wir dann unverzüglich informieren.

Darüber hinaus wird ein Muster für die Datenspeicherung demnächst auf unserer Internetseite zum Download angeboten werden. Für das neue Jahr planen wir zudem die Erstellung einer Arbeitshilfe zur Umsetzung dieser Empfehlungen.

Sollte es vor Ort zu Unsicherheiten, Fragen oder Problemen in Bezug auf den Abschluss von Vereinbarungen bezüglich des § 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz oder anderer Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz kommen, stehen wir euch gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße


Roland Mecklenburg
Vorsitzender


Gregor Gierlich
Geschäftsführer

Anlage

Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII